



Gemeinde Buchegg

Traktandum 3b)

Anpassung Abfallreglement inklusive Anhänge 1 und 2

Ausgangslage und Begründungen

Die Sonderfinanzierung Abfall verzeichnete in den vergangenen Jahren stets Ertragsüberschüsse; im Jahr 2017 CHF 35'000, was über 20 % des Aufwandes entspricht. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall ist per 2017 auf CHF 112'000 angewachsen und wird auf den Abschluss 2018 weiterwachsen. Es ist nicht sinnvoll, hier weitere Reserven anzuhäufen. Deshalb hat die ULFKO an deren Sitzung vom 14. August 2018 entschieden, die Gebühren zu senken.

Damit nicht bei jeder Änderung das ganze Reglement zur Genehmigung vorgelegt werden muss, schlägt die ULFKO vor, neu einen Gebührenrahmen aufzunehmen. Bei künftigen Anpassungen wird die ULFKO dem Gemeinderat die neuen Preise vorschlagen. Bewegen sich diese innerhalb des Gebührenrahmens im Reglement, kann der Gemeinderat die Änderungen beschliessen. Dies führt zu einem flexibleren System mit weniger Verwaltungsaufwand. Bei Anpassungen des Reglements resp. des Gebührenrahmens sind weiterhin ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Kanton nötig.

Was wird gemacht:

- Anpassung des Abfallreglements mit der Definition eines Deckungsbeitrages für die Grüngutsammlung
- Marginale Anpassung des Abfallreglements in diversen Textpassagen
- Anpassung Anhang 1 neu als Gebührenrahmen
- Festlegung der Gebühren ab 2019 im neuen Anhang 2

Mit den beschlossenen Änderungen wird die bestehende Dienstleistung beibehalten. Da die Gebühren gesenkt werden, der Deckungsbeitrag jedoch nicht weiter gesenkt werden kann, ist kein Ausbau der Dienstleistung bei der Grüngutsammlung möglich (z.B. mehr Sammlungen).

Die im Anhang 2 gesetzten Tarife der Grundgebühren Abfall und der Grüngutsammlung wurden rechnerisch so hergeleitet aus dem definierten Deckungsbeitrag von 70 % der Grüngutabfuhr.

Anpassung Abfallreglement

§ 11 Absatz ²

Der Vertrieb der Gebührenmarken und/oder der KEBAG-Säcke erfolgt über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Absatz ¹

Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden.

§ 13 Absatz ²

Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese werden 70 – 80 % der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten.

Absatz ⁵

... Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben, ...

Absatz ⁶

Die Höhe der Gebühren wird in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

§ 13 Absatz ³

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend innerhalb des Gebührenrahmens. Die Anpassung des Gebührenrahmens liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.



Anhänge 1 und 2 zum Abfallreglement Grundgebühr Abfall (inkl. MWST)

pro Jahr	Tarif bisher	Gebührenrahmen Anhang 1	Neuer Tarif Anhang 2
Einpersonenhaushalt	CHF 85.00	CHF 40.00 – 85.00	CHF 60.00
Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF 130.00	CHF 90.00 – 130.00	CHF 110.00
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betrieb bis 4 VZA	CHF 180.00	CHF 170.00 – 190.00	CHF 180.00 (unverändert)
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betrieb ab 4 bis 10 VZA	CHF 270.00	CHF 220.00 – 270.00	CHF 250.00
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betrieb ab 10 VZA	CHF 360.00	CHF 360.00 – 420.00	CHF 360.00 (unverändert)

Grüngutgebühr (inkl. MWST)

bei 16 Entsorgungen im Jahr

	Tarif bisher	Gebührenrahmen Anhang 1	Neuer Tarif Anhang 2
140 Liter Container pro Jahr	CHF 90.00	CHF 60.00 – 90.00	CHF 75.00
240 Liter Container pro Jahr	CHF 130.00	CHF 80.00 – 130.00	CHF 110.00
770/800 Liter Container pro Jahr	CHF 390.00	CHF 220.00 – 390.00	CHF 320.00
Tarife der Zusatzmarken Block à 10 Einzelmarken	CHF 30.00	CHF 20.00 – 35.00	CHF 25.00

Antrag

1. Änderung Abfallreglement
2. Genehmigung Anhang 1 (Gebührenrahmen) und Anhang 2 (Tarife ab 2019)

Küttigkofen, 20. November 2018

Für den Antrag:

Niklaus Fischer, Gemeinderat Ressort Umwelt, Land- und Forstwirtschaft